- / Irrtum über den Inhalt einer Erklärung;
- fehlerhafte Übermittlung einer Willenserklärung, d. h. ihre nicht richtige Wiedergabe durch den Übermittler (z. B. einen Boten oder die Post bei einem Übermittlungsfehler im Telegramm);
- arglistige / Täuschung;
- rechtswidrige Drohung, d. h. Ausübung psychischen Zwangs.

Die Anfechtungsgründe sind Mängel beim Zustandekommen des Vertrages, die nicht so schwerwiegend sind, daß der bestehende Vertrag kraft Gesetzes für nichtig erklärt werden müßte. Vielmehr wird es dem Anfechtungsberechtigten überlassen, ob er am Vertrag festhält oder dessen / Nichtigkeit herbeiführt. Voraussetzung für die A. ist, daß der Vertrag bei Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Umstände nicht abgeschlossen worden wäre. Die Anfechtungserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung; sie ist unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes gegenüber dem Vertragspartner abzugeben. Widerspricht der Partner der Anfechtung, kann sie innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Widerspruchs gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist sie ausgeschlossen. Das Recht auf A. erlischt spätestens 4 Jahre nach Abschluß des Vertrages, unabhängig davon, wann der Anfechtungsberechtigte den Anfechtungsgrund erkennt oder - bei Drohung - die Zwangslage aufhört. Die wirksame A. führt zur Nichtigkeit des angefochtenen Vertrages. Wurden bereits Leistungen erbracht, sind diese nach den Bestimmungen über die / Herausgabe unberechtigt erlangter Leistungen zurückzugeben. Der Anfechtende hat dem Partner die / Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages gemacht hat. Diese Erstattungspflicht besteht nicht, wenn der Partner den Irrtum selbst verursacht hat oder wenn wegen arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung angefochten wird. Besonderheiten sind bei der Anfechtung testamentarischer Verfügungen (§374 ZGB) zu beachten {/ testamentarische Erbfolge). / Vaterschaftsanfechtung

Angebot und Annahme - übereinstimmende /* Willenserklärungen der Partner, durch die ein / Vertrag zustande kommt (§ 63 ZGB). Das Angebot muß alle wesentlichen Punkte des angestrebten Vertrages umfassen und so ausgestaltet sein, daß eine Bejahung (Annahme) zur Einigung über den Vertragsinhalt genügt. Die Annahme ist das vorbehaltlose Einverständnis zum Vertragsabschluß auf der Grundlage des Angebots. Beide Willenserklärungen sind empfangsbedürftig, d. h., sie werden erst mit Zugang beim Partner wirksam. Der Anbietende ist an sein Angebot gebunden, es sei denn, dieses wird abgelehnt oder - bei Fristsetzung - nicht rechtzeitig angenommen. Einzelheiten sind in den §§63 - 65 ZGB geregelt. Bei den meisten Vertragsabschlüssen im täglichen Leben machen sich die Beteiligten kaum Gedanken darüber, wer wem das Angebot unterbreitet, weil das unerheblich ist // Selbstbedienungskauf / Versandhandel). Die Erklärung einer

allgemeinen Bereitschaft zum Abschluß von Verträgen z.B. in / Annoncen oder Katalogen sowie Warenauslagen im Schaufenster sind, obwohl man vom Warenangebot spricht, im rechtlichen Sinne kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen.

Angeklagter / Anklage / letztes Wort / Recht auf Verteidigung

Anklage - als Abschluß des / Ermittlungsverfahrens bei Vorliegen hinreichenden Tatverdachts grundsätzlich schriftlich zu stellender Antrag des Staatsanwalts an das zuständige Gericht, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen (§§ 154, 155 StPO). A. wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht {/ Übergabeentscheidung) oder die Einstellung des Verfahrens gegeben sind. Der Staatsanwalt kann auch die Durchführung eines / beschleunigten Verfahrens oder den Erlaß eines / gerichtlichen Strafbefehls beantragen. In der A.schrift werden angegeben: die Personalien des Beschuldigten; die Handlung, die ihm zur Last gelegt wird. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie die anzuwendenden Strafvorschriften; Zeugen und andere Beweismittel; das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll; evtl, der Verteidiger {/ Bestellung eines Verteidigers); die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft. In der A.schrift übermittelt der Staatsanwalt dem Gericht seine Auffassung über die Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Die A.schrift informiert auch den Angeklagten, dem sie spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen ist, darüber, auf welchen Tatsachen und Beweismitteln die A. beruht, so daß er sich auf seine Verteidigung vor Gericht {/ Recht auf Verteidigung) vorbereiten kann. Das Gericht darf nur über die in der A.schrift beschriebenen Handlungen im ./ Strafverfahren verhandeln, es sei denn, der Staatsanwalt erweitert in der Hauptverhandlung gemäß § 237 StPO die A.

Anlieferung - vom / Einzelhandelsbetrieb übernommener Transport der vom Bürger gekauften Möbel oder anderen sperrigen oder schwerlastigen Konsumgüter vom Lager zur Wohnung des Käufers oder zu einem anderen vereinbarten / Leistungsort. Die Pflicht zur A. besteht für den Handelsbetrieb innerhalb des von den örtlichen Staatsorganen festgelegten Versorgungsbereichs (§140 ZGB; PreisAO Nr. 1872 - Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern - vom 8.4. 1960, GBl. 1 1960 Nr. 25 S. 250 und AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30.6. 1972, GBl. II 1972 Nr. 46 S. 531, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 12.12.1974, GBl. I 1975 Nr. 4 S. 106 und der AO Nr. 3 vom 10.12. 1980, GBl. 11981 Nr. 1 S. 14), der in der Verkaufseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben ist. Die A. umfaßt auch alle Be- und Entladearbei-